

## Erläuterungsbericht vom 4. Juli 2022

### Änderung Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds - Plakatierung

Entwurf vom 4. Juli 2022	Erläuterungen
<b>Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds</b>	
<i>Der Einwohnerrat Aarau</i>  <i>beschliesst:</i>	
<b>I.</b>	
Der Erlass SRS 7.4-2 (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:	
<b>§ 2a</b> Ausnahmen von der Bewilligungspflicht	<p>Während andere Gemeinden und insbesondere Städte teils strenge Vorschriften für das Stellen und Hängen von Abstimmungs- und Wahlplakaten kennen (neben den kantonalen Vorgaben), existiert bisher in Aarau keine konkrete kommunale Regelung hierzu.</p> <p>Jedoch gilt gemäss aktueller Regelung zur Nutzung des öffentlichen Grunds der Grundsatz, dass jede Nutzung des öffentlichen Grunds, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, nur mit einer Bewilligung zulässig ist (§ 2 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds; Reglement). Bei einer zumindest breiten Plakatierung, wie dies bei Wahlen und Abstimmungen der Fall ist, liegt regelmässig eine solcher über den Gemeingebrauch hinausgehender Nutzen vor und es gilt somit grundsätzlich eine Bewilligungspflicht. Das Reglement sieht hingegen aktuell keine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Wahl- und Abstimmungsplakate vor.</p>

Entwurf vom 4. Juli 2022	Erläuterungen
<p><sup>1</sup> Das Aufhängen oder Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten (Plakate) auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung zulässig, wenn die kantonalen Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die zeitlichen Vorgaben für das baubewilligungsfreie Aufhängen und Aufstellen eingehalten werden<sup>1</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Nicht zulässig ist das Aufhängen oder Aufstellen von Plakaten</p> <p>a) entlang der Rathausgasse, dem Adelbändli, der Metzgergasse, dem Stadthöfli, dem Zollrain (südlich ab Einmündung Halden), der Pelzgasse, der Milchgasse, der Kronengasse, der Kirchgasse, der Halden, der Golattenmattgasse (inkl. dem Spittelgarten), der Laurentzorgasse, dem Mühlegässli, den Storchengässli, dem Ochsenegässli, dem Färbergässli, Zwischen den Toren, dem Schlossplatz, dem Graben, der Igelweid, der Hinteren Vorstadt sowie auf dem Färberplatz- und im Kasinopark;</p>	<p>Die Umsetzung einer Ausnahmeregelung lässt sich sinnvollerweise über eine Ergänzung im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes erreichen. Dabei kann gleichzeitig eine sinnvolle Lückenfüllung betreffend zulässiger Plakatierung auf kommunalem öffentlichem Grund geschaffen werden. Einerseits kann der heute angewendete kantonale Rahmen der bewilligungsfreien Plakatierung auch formell korrekt auf den gesamten öffentlichen Raum ausgedehnt werden. Andererseits besteht eine konkrete Handhabung bei Missständen einzuschreiten oder Beschränkungen zu erlassen.</p> <p>Für den Vollzug der korrekten Umsetzung gelten die Strafbestimmungen von § 16 des Reglements und die Möglichkeit der Ersatzvornahme von § 17 des Reglements.</p> <p>In einer Fussnote wird zudem auf das diesbezügliche aktuelle Merkblatt des Kantons Aargau betreffend "Wahl-, Abstimmungs- und andere temporäre Plakate" verlinkt, welches aber lediglich Informations- und keinen Regelungscharakter hat.</p> <p>Ergänzend soll das Aufhängen oder Aufstellen von Plakaten in der erweiterten Altstadt und an Bäumen sowie bei anstössigem oder rechtswidrigem Inhalt generell verboten werden.</p> <p>Die erweiterte Altstadt inkl. Einkaufsfussgängerzone sowie dem Graben und dem Kasinopark ist kleinräumig und voller verschiedenster Nutzungen. In diesem Raum wirken Wahlplakate regelmässig als Hindernis. Zudem werden in Strassennähe die kantonalen Platzierungs- und Abstandsvorschriften an vielen Orten nicht eingehalten oder können gar nicht eingehalten werden.</p>

<sup>1</sup> Merkblatt unter <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/bauen/baubewilligungen/bewilligungsablauf/strassenreklame/4-temporaere-plakate-2021.pdf>

Entwurf vom 4. Juli 2022	Erläuterungen
b) an Bäumen;	Die Nutzung von Bäumen für das Aufhängen von Plakaten kann den Pflanzen Schaden zufügen. Dies bei jeder Form von Befestigung, weshalb Bäume generell von der Plakatierung zu schützen sind.
c) wenn diese einen rechtswidrigen Inhalt aufweisen.	<p>In konkreter Umsetzung des Postulats "Plakatverordnung" von Ivica Petrusic (SP) (GV 2010 – 2013 / 6) sollen Plakate mit anstössigem und rechtswidrigem Inhalt verboten und dadurch entfernt werden können. Das Postulat basiert auf damaligen fragwürdigen SVP-Plakaten u.a. im Zusammenhang mit der Minarett-initiative, die eine Diskussion über die Grenzen zur verbotenen Diskriminierung auslösten. Die Umsetzung soll jedoch generell Plakate mit rechtswidrigem Inhalt wie beispielsweise unlauteren, sittenwidrigen, persönlichkeitsverletzenden, diskriminierenden, rassistischen oder sexistischen Inhalten erfassen. Die Überprüfung erfolgt aufgrund eigener Wahrnehmung der zuständigen Stellen oder auf Beschwerde hin.</p> <p>Die Verantwortung für den rechtskonformen Vollzug obliegt dem Stadtrat. Die für den Vollzug zuständigen Stellen sind im Wesentlichen das Stadtbauamt und die Stadtpolizei. Die Polizei kann auch Sofortmassnahmen ergreifen (§ 37 Abs. 1 PolVO). Auf die Rechtskraft einer Verfügung des Stadtrates muss nicht abgewartet werden. Möglich ist auch eine Ordnungsbusse durch die Stadtpolizei gestützt auf § 12 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 9 PolVO. Für eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands können dem Verursacher Kosten auferlegt werden (Verursacherprinzip, vgl. § 17 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds).</p>
<sup>3</sup> Der Stadtrat kann das Aufhängen oder das Aufstellen von Plakaten weiter einschränken, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.	Weitere Einschränkungen sollen durch den Stadtrat erfolgen können. Dieser kann jedoch nur von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn gestützt auf die zwingend vorzunehmende Interessenabwägung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
<b>II.</b>	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

Entwurf vom 4. Juli 2022	Erläuterungen
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Die Änderung unter Ziff. I tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	
Aarau, xx.xx.xxxx  Im Namen des Einwohnerrates  Der Präsident Christian Oehler  Der Protokollführer Stefan Berner	
Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.xxxx	